

Jugendhilfegesetzes der Bundesrepublik ist nach unserer Einschätzung unabdingbare Voraussetzung, daß unverzüglich alle entsprechenden Organisationsstrukturen geschaffen werden.

Ihnen liegt deshalb der Entwurf des Gesetzes zur Errichtung der Strukturen eines neuen Kinder- und Jugendhilferechts vor. Hiermit wird insbesondere angestrebt, landesweit auf örtlicher Ebene Jugendämter einzurichten. Als Vorschaltgesetz dient es dazu, jetzt die organisatorischen Vorgaben zu schaffen, damit künftig Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes geleistet werden kann.

Mit der Konstituierung von Jugendämtern werden Organisationsstrukturen gebildet, die in ihrem Aufbau und auch in ihrem Wirkungsmechanismus den neuen politischen, ökonomischen und sozialen Verhältnissen entsprechen. In Vorbereitung auf die Herstellung der deutschen Einheit wird damit auch ein hohes Maß an Vereinbarkeit sowohl in der Hinsicht auf die Verwaltungsstrukturen als auch auf die Inhalte der zu lösenden Aufgaben erreicht.

In dem Gesetzentwurf ist bestimmt, daß jeder Kreis bzw. jede kreisfreie Stadt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Jugendamt zu errichten hat. Jugendämter sind Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung. Sie werden geprägt von den regionalen Gegebenheiten der jeweiligen Stadt oder des jeweiligen Landkreises. Da das Jugendamt keine staatliche, sondern eine kommunale Einrichtung ist, steht die Entscheidung sowohl über die konkrete Durchführung der notwendigen Maßnahmen der Jugendhilfe als auch über die organisatorische Ausgestaltung und personelle Besetzung der Jugendämter allein in deren Verantwortungsbereich.

Die Gemeinden bzw. Landkreise sind dazu aufgerufen, die Herausforderungen anzunehmen, die sich aus den neuen Aufgaben der Jugendhilfe ergeben, und in eigener Initiative die notwendigen Maßnahmen auszuführen. Dabei kann es territorial zu unterschiedlichen Regelungen kommen. Soweit sich hierdurch ein Beratungs- und Koordinierungsbedarf herausstellt, sollten die überörtlichen Träger, d. h. die sich gründenden Länder, entsprechende Landesjugendämter einrichten.

Das Jugendamt ist eine Erziehungsfachbehörde, die auf kommunaler Ebene dafür Verantwortung trägt, daß die Aufgaben der Jugendhilfe in den betreffenden Territorien realisiert werden. Hier soll also konkret vor Ort für junge Menschen und ihre Familien spezifische Hilfe und Unterstützung organisiert und durchgeführt werden.

Gleichzeitig ist es Aufgabe des Jugendamtes, in Zusammenarbeit mit den freien Trägern der freien Jugendhilfe Erziehungsprobleme und Bedürfnisse der heranwachsenden Generation zu erfassen, zu analysieren und daraus für die weitere Qualifizierung seiner Arbeit die notwendigen Schlußfolgerungen zu ziehen.

Soweit die Gesamtverantwortung den Organen der öffentlichen Jugendhilfe obliegt, wird die Verwirklichung der wesentlichen Aufgaben des Jugendamtes durch die sogenannte Zweigliedrigkeit des Jugendamtes garantiert. So gliedert sich das Jugendamt in die Verwaltung des Jugendamtes und den Jugendwohlfahrtsausschuß.

Die Jugendwohlfahrtsausschüsse sind repräsentativ demokratische Ausschüsse, in denen die behördliche Jugendhilfe mit denen der freien Träger abgestimmt wird. In dieser Funktion nimmt der Jugendwohlfahrtsausschuß die wichtigen Aufgaben wahr. Er besitzt ein Anregungs- und Förderungsrecht und ein diesbezügliches Beschlußrecht. Er erhält dadurch die Möglichkeit, als allein kompetente Instanz in wichtigen Fragen der Jugendhilfe zu entscheiden.

Auf der anderen Seite ist die Entwicklung von Eigeninitiativen der Bürger, sich freiwillig ehrenamtlich zu engagieren, nach wie vor für die Jugendhilfe von entscheidender Bedeutung. Es geht darum, im Gebiet der jetzigen DDR freie Jugendhilfe zu entwickeln.

Dementsprechend sind bestehende Angebote der Beratung und Hilfe, die durch ehrenamtlich tätige Bürger geleistet werden, im angemessenen Umfang zu unterstützen und zu fördern. Dies bedeutet aber auch, daß Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung bei den in der Jugendhilfe Tätigen durchzuführen sind.

Vor allem die Erziehung von Kindern in schwierigen Lebenslagen erfordert den sozialpädagogisch ausgebildeten Erziehungsberater, die Hilfe der Psychologen usw. Deswegen gilt es für die Übergangszeit, die Entscheidungstätigkeit der Jugendhilfeausschüsse, wie sie die Jugendhilfeverordnung vorsieht, zu bestätigen. Diese müssen auf örtlicher und überörtlicher Ebene in Jugendhilfesachen Weiterarbeiten, bis die entsprechende Gerichtsbarkeit geschaffen wird. Das betrifft die Gremien in den Städten und Kreisen sowie die Bezirksjugendhilfeausschüsse.

Am Ende möchte ich noch einmal die gesellschaftspolitische Aufgabe der Jugendhilfe hervorheben. Diese Aufgabe erhält ihr besonderes Gewicht und ihre besonderen Schwierigkeiten dadurch, daß sie die Ansprüche einer Gruppe der Gesellschaft vertreten muß, die ihre politischen Interessen nicht oder nur in einem beschränkten Maße selbst vertreten kann, nämlich der Kinder vor allen Dingen und Jugendlichen.

Das Jugendamt muß sich auch als eine Instanz verstehen, die gegenüber den politischen Vertretungskörperschaften und der Öffentlichkeit die Jugendprobleme bewußt macht. Es gilt, diese in einer wirkungsvollen Weise darzustellen und die Interessen und Bedürfnisse der Kinder durchzusetzen. Dazu dient auch das erst kürzlich eingerichtete Jugendkuratorium, das dem Ministerrat in der Jugendhilfe als pluralistisch organisiertes Gremium beratend zur Seite steht. Wir sind alle dazu aufgerufen, unserer Verantwortung gerecht zu werden, für die Kinder und Jugendlichen eine freie Welt zu schaffen, in der sie in freier Selbstbestimmung ihre eigene Persönlichkeit entfalten und entwickeln können.

Unter diesem Grundgedanken in Verbindung mit der staatlichen Fürsorgepflicht bedürftigen Kindern und Jugendlichen Förderung, Unterstützung und Hilfe zukommen zu lassen, steht der hier vorgelegte Gesetzentwurf und die weiteren auszuarbeitenden Initiativen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, der Überweisung des Gesetzes in die Ausschüsse für Jugend und Sport federführend sowie Familie und Frauen und Bildung zuzustimmen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Vereinzelt Beifall bei SPD und PDS)

Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl:

Vielen Dank, Frau Minister. Ich bitte jetzt den Vertreter des Ausschusses für Jugend und Sport, Abgeordneten Frank Dietrich, die Begründung vorzunehmen.

Dietrich, Berichterstatter des Ausschusses für Jugend und Sport:

Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete! Ihnen liegt heute ein Antrag des Ausschusses Jugend und Sport auf dem Tisch, der doch ein sehr brisantes Thema für unsere DDR-Geschichte aufweist. Ich erlaube mir, Ihnen nochmals den Text vorzulesen:

„Die Volkskammer wolle beschließen:

1. Der Ministerrat ist zu beauftragen, eine Rechtsvorschrift für Normal- und Spezialkinderheime sowie die Jugendwerkhöfe und Durchgangsheime in Anlehnung an das Kinder- und Jugendhilfegesetz der Volkskammer der DDR zur Beschlußfassung vorzulegen.

2. Der Ministerrat wird beauftragt zu veranlassen, daß alle Stellen von Leitern und stellvertretenden Leitern der oben genannten Einrichtungen entsprechend den neuen Rechtsvorschriften neu ausgeschrieben werden.“